

Nach meiner Beschwerde gegen die Entscheidung des Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft beim OLG (1,25 EUR statt 1,85 bzw. Schreibgebühr 0,75 je 1000 Anschläge) fällte das Oberlandesgericht München ein Urteil in dem die Frage der Schreibgebühr eindeutig zu unserem Gunsten entschieden wurde.

Streitwert war 29,71 Euro gegen die festgesetzten 20,75 EUR. (!)
Weill ich Antrag auf gerichtliche Festsetzung meines Honorars wegen der grundsätzlichen Bedeutung einlegte, nahm sich der Senat dieser Sache an.

Der beantragte Zeilenpreis von 1,85 wurde zwar zurückgewiesen, aber das war ein sehr kleiner Rechtshilfe-Antrag, den ich übersetzte und ich hatte wenig Möglichkeit wegen der besonderen Erschwernis zu argumentieren.

Das OLG sah es aber als erwiesen an, dass die Schreibgebühren für Übersetzer - analog dem ZSEG - auch nach dem JVEG gelten müssten, weil die laut Meyer/Höver/Bach 22. Auflage Rdnr. 19.1 zu § 17. ZSEG erwähnten Feststellungen wegen der Inhaltsgleichheit der alten Regelung mit dem § 12 Abs. 1. Satz 1 JVEG ebenfalls gelten müssten.

Das heißt für uns, wir können die Schreibgebühren sehr wohl in Rechnung stellen, weil weder die Bezirksrevisorin noch die Staatsanwaltschaft eine substantielle Begründung liefern konnte, warum die alte Auslegung der ZSEG Regelung nicht mehr gelten sollte, da der Gesetzestext des JVEG wortgleich mit dem ZSEG ist.

Zitat aus dem Urteil:

"Nach allem hält der Senat an der zu dem außer Kraft getretenen § 8 Abs. 1 Nr. 3 ZSEG ergangenen Rechtssprechung fest und ist der Übersetzer damit für Schreibleistungen in gleicher Weise zu entschädigen wie ein Sachverständiger."

(Der etwas unverständlich formulierte Satz stand so in dem Urteil)

Dieses Urteil hat der 1. Strafsenat des OLG München (3 Richter wegen 9 EUR!) am 23.12.2004 gefällt. Damit haben wir das Recht Schreibgebühren nach wie vor in Rechnung zu stellen! Sagt es allen Kollegen weiter.

Geschäftsnummer des Urteils: 1 AR 310/04
III Ar RH 32/02 StA b.d. OLG München